

Öffentliche Bekanntmachung

Versammlungsrecht und Infektionsschutz

Gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG), § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 und den §§ 29 und 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und § 24 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) in der aktuell gültigen Fassung, § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Versammlungsbehörde und zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021

1. Ziffer 6 der der Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15. März 2022.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1. verfügten Auflagen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Anordnungen hat der Widerspruch bereits nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 30. Januar 2022 um 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweis zur Veröffentlichung

Die Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung und Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan. Hierbei wird die Veröffentlichung auf den verfügenden Teil beschränkt, § 41 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Begründung zur Allgemeinverfügung ist auf der Homepage der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis (<https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/>) abrufbar. Auch ist eine Einsichtnahme in Zimmer E. 31, 34 und 35 der Kreisverwaltung möglich.

Auf der Homepage der Kreisverwaltung wird zur besseren Lesbarkeit auch eine konsolidierte Fassung der Allgemeinverfügung vom 23.12.2021 nach Erlass der heutigen Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

[¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

Gegen die sofortige Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt werden.

55469 Simmern/Hunsrück, 28.01.2022

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Kommunales und Ordnung – Kreisordnungsbehörde
In Vertretung:

Hardt
Leitende staatliche Beamtin